

# Anschlag

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG  
Gewerberecht

LAND KÄRNTEN



P25-0582

STADTAMT BAD ST. LEONHARD i. LAV.									
11. Juni 2025									Zahl
									Beilagen
1	2	3	4	5	7	8	9	Bauhof	

Datum	10.06.2025
Zahl	<b>WO4-BA-2243/2-2025 (003/2025)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Robert Astner M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**OMV Downstream GmbH, 1020 Wien;  
OMV Tankstelle Bad St. Leonhard im Standort Klagenfurterstraße 230, 9462 Bad St. Leonhard;  
Errichtung und Betrieb von 4 E-Ladeplätzen sowie einer Winkelstützmauer und  
Demontage des SB-Staubsaugerplatzes;  
Änderungen der bestehenden Betriebsanlage  
- gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren**

## KUNDMACHUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Anzeige der **OMV Downstream GmbH**, Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien, vertreten durch DI Boder GmbH, Stiftingtalstraße 165a, 8010 Graz, mit welcher nachstehendes Änderungsvorhaben für die bestehende Betriebsanlage **OMV Tankstelle Bad St. Leonhard auf Gst.Nr. 293/6, KG 77011 Bad St. Leonhard (Standort Klagenfurterstraße 230, 9462 Bad St. Leonhard)**, in nachstehend angeführter Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen, angezeigt wurde:

### Errichtung und Betrieb von 4 E-Ladeplätzen, einer Winkelstützmauer, Demontage des SB-Staubsaugerplatzes

Es ist geplant, 4 neue E-Ladeplätze östlich der bestehenden Betankungsfläche sowie eine Winkelstützmauer im nördlichen Grundstücksbereich der Tankstelle zu errichten und zu betreiben. Weiters soll der bestehende SB-Staubsaugerplatz demontiert werden. Die Trafostation ist nicht Gegenstand des Ansuchens.

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigespflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 iVm. § 345 Abs. 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde öffentlich bekanntgegeben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich **25.06.2025** zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbeferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung), auf.

Zur Wahrung ihrer Parteistellung können Nachbarn bis **25.06.2025** schriftlich Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Zahl: WO4-BA-2243/2-2025 (003/2025)

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

I.

**Kundmachung an der Amtstafel  
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde**

II.

**Erght an:**

- die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard, **mit dem Ersuchen**,
- diese **Kundmachung** an der Amtstafel bis einschließlich **25.06.2025 kundzumachen** und
  - die an der Amtstafel kundgemachte Bekanntmachung, versehen mit dem **Anschlage- und Abnahmedatum**, der Behörde zu **übermitteln**.

LAND ■ KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am 1. JUNI 2025 / SR

Abgenommen am \_\_\_\_\_